

Objektyp: **Advertising**

Zeitschrift: **Werk, Bauen + Wohnen**

Band (Jahr): **95 (2008)**

Heft 10: **Kopenhagen = Copenhagen = Copenhagen**

PDF erstellt am: **20.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

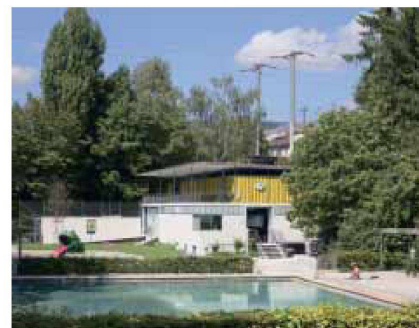


Bild: Hannes Heitz

besonderem Interesse: Danach sollen «Klagen, die sich auf das Grundstück beziehen», wahlweise am Sitz der beklagten Partei oder aber am Gericht des Ortes erhoben werden dürfen, an dem das Grundstück im Grundbuch aufgenommen ist oder aufzunehmen wäre (geläufig ist dafür die abkürzende Formel: «das Gericht am Ort der gelegenen Sache»). Diese Regel ist aus früheren kantonalen Zivilprozessordnungen bekannt. Im Kanton Zürich etwa konnte ein Unternehmen den Werklohn am Gerichtsstand des Baugrundstückes einklagen, auch wenn die Eigentümerin oder der Eigentümer in einem andern Bezirk wohnhaft war. Oder im Kanton Aargau konnte beispielsweise eine Bauherrschaft Nachbesserungsansprüche ebenfalls am Gerichtsstand des Baugrundstückes einklagen, selbst wenn das Bauunternehmen sein Domizil in einem andern Bezirk hatte. Der Gleichklang des neuen Art. 19 GestG mit früheren kantonalen Bestimmungen – die aus Verfassungsgründen nur innerkantonale Geltung hatten – und die Botschaft des Bundesrates zur Gesetzesnovelle stützten die in der Lehre und in kantonalen Urteilen vertretene Auffassung, diese Regel gelte nun auch gesamtschweizerisch. Dem hat das Bundesgericht in einem jüngeren Urteil jedoch widersprochen (BGE 134 III 16): Der anstelle des Wohnsitzes als Gerichtsstand wählbare «Ort der gelegenen Sache» («Gerichtsstand am Ort des Grundbuchs») gilt nur für Klagen, die einen dinglichen, sachenrechtlichen Bezug zum Grundstück aufweisen, die sich also allenfalls auf die Eintragungen im Grundbuch auswirken können. Eine nur den Tatsachen nach oder eine nur vertragliche, wenn auch noch so intensive Beziehung zum (Bau-)Grundstück reicht für die Wahl dieses Gerichtsstandes indes nicht aus. Werklohn- und Nachbesserungsansprüche müssen deshalb grundsätzlich am Sitz der beklagten Partei geltend gemacht werden.

Die Regeln der örtlichen Zuständigkeit sind übrigens auch zu beachten, wenn beispielsweise mit einem Sühnbegehren der Lauf der Verjährung (etwa des Nachbesserungsanspruchs) unterbrochen werden will (vgl. wbw 5|2008).

Das Bundesgericht erachtet die Anwendung der früheren Praxis einiger Kantone und der in der Literatur vertretenen Annahme der oben beschriebenen Wahlmöglichkeit auf Art. 19 Abs. 1 lit. c GestG deshalb als unzulässig, weil sie dem Rechtssicherheitsgebot widerspreche: Die unterschiedliche Auslegung einer weitgehend gleichlautenden Bestimmung in den Kantonen Zürich und Aargau belegten dies anschaulich. Die Rechtsuchenden müssten im Voraus genau wissen, an welches Gericht sie sich zu wenden hätten. Diesem Gebot wird nun aber auch Genüge getan, wenn die Vertragsparteien mit einer Gerichtsstandsvereinbarung bestimmen, dass Klagen aus dem Vertragsverhältnis am Ort des Bauobjektes zu beurteilen sind. Das kann sich, wenn an einem Bau Unternehmen und Beauftragte verschiedenster Herkunft beteiligt sind, beispielsweise im Blick auf Nachbesserungsstreitigkeiten empfehlen.

Dominik Bachmann

Corrigendum

In der September-Nummer ist uns irrtümlicherweise ein Fehler unterlaufen, für den wir uns entschuldigen möchten. Das Bild auf Seite 86 (Der BSA und die Frauen) zeigt zwar das Flussbad Unterer Letten in Zürich – aber nicht die Erweiterung für Familien und kleine Kinder von Elsa Burckhardt-Blum und Ernst F. Burckhardt aus dem Jahr 1955, sondern die ursprüngliche Holzkonstruktion von 1910. Von Burckhardts stammen vielmehr die geometrischen Kinderschwimmböden und das Garderobengebäude mit seiner leichten Betonkonstruktion und den leuchtend gelben Holzverkleidungen. 2006 wurde das geschützte Gebäude von Daniel Baumann erneuert.

Architektur im Kopf? Abonnieren Sie das Neueste dazu.
Wöchentlich. Kostenlos. swiss-architects.com/magazin

Anvers, deSingel

Christian Kerez
Construction, privacy,
politics, conflicts & obsessions
bis 2.11.
www.desingel.be

Basel, S AM

Balkanology
Neue Architektur und urbane
Phänomene in Südosteuropa
bis 28.12.
www.sam-basel.org

Basel, Wohnbedarf

Egon Eiermann – Die Möbel
16.10. bis 1.11.
www.wohnbedarf.ch

Berlin, Aedes

Latz und Partner
Böse Orte und Oasen
bis 31.10., AedesLand
nred architectos, Gran Canaria
www.aedes-arc.de

Berlin, Architektur Galerie

Artec
17.10. bis 15.11.
www.werkraum-agb.de

Berlin, Bauakademie

WohnRaumStadt
Entwürfe für Berlin Tiergarten
bis 24.10.
www.werkraum-agb.de

Berlin, DAZ

Mediafassaden Festival Berlin 2008
16.10. bis 12.12.
www.daz.de

Bern, Kunsthalle

Koenraad Dedobbeleer &
Tita McBride
bis 30.11.
www.kunsthalle-bern.ch

Bordeaux, arc en rêve

Nouvelles formes d'habitat
collectif en Europe
bis 26.10.
www.arcenreve.com

Frankfurt, DAM

Becoming Istanbul
bis 9.11.
Moscheen von Sinan
bis 2.11.
www.dam-online.de

Fribourg, BCU/KUB

Fotografien von Yves André
bis 10.11.
www.fr.ch/kubf

Graz, Palais Thinnfeld

Kann Architektur die Welt retten?
bis 26.10.
www.hda-graz.at

Graz, Stadtmuseum

Linz Texas
Eine Stadt mit Beziehungen
bis 2.11.
www.stadtmuseumgraz.at

Hannover, Laveshaus

Mode Linie Architektur
Fotoausstellung
bis 14.11.
www.aknds.de

Innsbruck, aut. Architektur und Tirol

Neues Bauen in Tirol 2008
bis 20.12.
www.aut.cc

Lausanne, EPFL

Jean Tschumi: architecture
échelle grandeur
bis 24.10.
www.archizoom.epfl.ch

London, Victoria & Albert

Cold War Modern: Design 1945–70
bis 11.1.
The Olympic Stadium Project
Le Corbusier and Baghdad
bis 29.3.
www.vam.ac.uk

Mendrisio, Accademia di architettura

SANAA & Walter Niedermayr
bis 2.11.
www.arch.unisi.ch

Milano, Triennale

Terrazzo 1988–1996
Ettore Sottsass
bis 26.10.
www.triennale.it

Paris, Cité de l'architecture

Positions
Portrait d'une nouvelle génération
d'architectes chinois
bis 31.12.
www.citechaillot.fr

Paris, Palais de Chaillot

Entre texture et ossature
bis 31.12.
www.citechaillot.fr

Stuttgart, ifa-Galerie

Schöne neue Welt. Zur Umgestaltung
von Städten in Mittel- und Osteuropa
bis 19.10.
www.ifa-de

Stuttgart, Weissenhof

Fotos von Bauten des
Faschismus in Italien
bis 30.11.
www.weissenhofgalerie.de

Venedig, Arsenale/Giardini

11. Architekturbiennale
bis 23.11.
www.labiennale.org

Vicenza, Palazzo Barbaran

Palladio 500
bis 6.01.
www.andreapalladio500.it

Weil am Rhein, Vitra Design Museum

George Nelson
Amerikanisches Design der
Nachkriegszeit
bis 1.3.
www.design-museum.de

Wien, Architekturzentrum

Architektur beginnt im Kopf
16.10. bis 2.02.
www.azw.at

Winterthur, Gewerbemuseum

Pro Carton Schweiz
Designwettbewerb 2008
bis 26.10.
www.gewerbemuseum.ch

Winterthur, Kunstmuseum

Giorgio de Chirico
bis 23.11.
www.kmw.ch

Zürich, Architekturforum

Islington: Studenten-Projekte
6. bis 22.11.
Vernissage 5.11.
www.af-z.ch

Zürich, ETH

Student Housing Science City
Resultate Projektwettbewerb
bis 23.10., Hönggerberg
Valerio Olgiati
bis 8.11., Haupthalle Zentrum
Le Corbusiers Cabanon 1952/2006
6.11. bis 3.12., Hönggerberg
www.gta.arch.ethz.ch

